

3473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

**B e r i c h t**  
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert wird

Durch die vorgesehene Änderung des § 5 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes wird normiert, daß Bundesminister und Staatssekretäre bzw. Mitglieder einer Landesregierung, die im Interesse des Bundes bzw. eines Landes eine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse, an der der Bund bzw. das Land beteiligt ist, ausüben, dies ehrenamtlich wahrzunehmen haben.

Ferner wird durch eine Ergänzung des § 6 des Unvereinbarkeitsgesetzes festgelegt, daß genehmigungspflichtige Aufsichtsratsfunktionen in Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126 b Abs. 2 B-VG unterliegen, durch ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ehrenamtlich auszuüben sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Mai 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 05 17

H o l z i n g e r  
Berichterstatter

R o s l M o s e r  
Obmannstellvertreter